

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 12.08.[1829]1830 publ. 19.08.[1829] 1830

2) daß dabey nachgewiesen werde, wie die Bienen, für welche der Futterhonig bestimmt ist, auch wirklich aus dem Oldenburgischen in das Hannoversche (respective aus dem Hannoverschen in das Oldenburgische) Gebiet zur Weide eingebracht sind; zu welchem Ende die steuer- und zollfreye Einführung des Futterhonigs, es mag solche gleichzeitig mit den Bienen oder später geschehen, bey ebenderselben Steuer- und Zoll-Receptur geschehen und gehörig angemeldet werden muß, bey welcher die Bienenstöcke, für welche er bestimmt ist, eingeführt sind; auch

3) daß die auf solche Weise abgabefrey einzuführende Quantität Futterhonigs in keinem Falle mehr als anderthalb Tonnen für jede zwanzig Bienenstöcke betragen dürfe.

Es werden daher obige fernere Vereinbarungen zur Nachricht der hiesigen Landesunterthanen, und insbesondere auch der diesseitigen Grenzzoll-Einnehmer hiemittelt bekannt gemacht.

39) Bekanntmachung des Amtes Brake vom 12. Aug., publ. am 19. August 1830.

In Auftrag Großherzoglicher Regierung Den zum
Strückhauser

